Rechnungswesen und Vpf.-Dienst

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **33 (1960)**

Heft 1

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Rechnungswesen und Vpf.-Dienst

Administrative Weisungen des Oberkriegskommissariates Nr. 3

gültig ab 1. Januar 1960

Verpflegung

1. Verbrauch von Konserven

Zum Umsatz der Kriegsproviantreserve sowie der Proviantausrüstung der Festungen werden folgende Pflichtbezüge vorgeschrieben:

Konserven	pro Mann				
	in WK, UK, EK, Einf.-K., Kurse für HD			in RS	in Kader-S. Kursen für Fachausbildung
	zu 20 Tagen	zu 13 Tagen	zu 6 Tagen		
	Portionen	Portionen	Portionen	Portionen	Portionen
Militärbiskuits	2	1	1	9	2
Fleischkonserven	2	1	1	11	2
Suppenkonserven	6	3	2	30	5
Frühstückkonserven	2	1	1	11	2
Dosenkäse	3	2	1	14	3
Zuckernotportionen	3	2	1	15	3
Teenotportionen	2	1	1	7	2
Taschennotportion A [1])	1	1	—	4	1
Taschennotportion B [2])	1	1	—	4	1
Taschennotportion C [3])	1	1	—	4	1
	Dosen	Dosen	Dosen	Dosen	Dosen
Vollmilchpulver [4])	1/3	1/6	—	1 1/2	1/3
Schokolademilchpulver	1/5	—	—	1/2	1/5
weisse Bohnenkonserven	1/4	1/5	—	1/2	1/4
Erbsenkonserven	1/4	1/5	—	1/2	1/4
Tomatenextrakt	1/8	1/10	—	1/4	1/10
Konfitüre	2/3	2/5	—	2	2/3

[1]) für 4 Liter Milch

Diese vorgeschriebenen Pflichtbezüge sind Mindestmengen, die von der Truppe bezogen und konsumiert werden müssen. Nach Bedürfnis können auch mehr Konserven bezogen werden. Ankäufe solcher Artikel im privaten Handel sind nicht gestattet.

Die Ziffer 4 der Administrativen Weisungen des OKK Nr. 2, gültig ab 1. Januar 1959, ist aufgehoben.

Die Taschennotportionen sind wie folgt zusammengesetzt:

		Nettogewicht g	Kalorien ca.
[1]) *Packung A = Frühstück*			
Militärbiskuits	1/2 Portion	100	458
Frühstückkonserve	1 Portion	64	278
Caramels Mint		35	140
Toilettenpapier	10 Blatt	6	—
		205	876
[2]) *Packung B = Mittag- oder Abendessen*			
Militärbiskuits	1/2 Portion	100	458
Fleischkonserve	1 Portion	120	314
Schokolade	1 Tafel	50	265
		270	1037
[3]) *Packung C = Abend- oder Mittagessen*			
Militärbiskuits	1/2 Portion	100	458
Dosenkäse	1 Portion	70	278
Schokolade	1 Tafel	50	265
		220	1001

Die Packung A ersetzt ein normales Frühstück und die Packungen B und C je eine Hauptmahlzeit. Die Verrechnung der Taschennotportion in der Verpflegungsabrechnung ist in der Preisliste des Oberkriegskommissariates vorgeschrieben.

2. Brennholz

Der Bedarf an Brennholz in den Schulen und Kursen (ausgenommen kleine Kurse) ist ausschliesslich ab den Armeebrennholzlagern zu beziehen. Im Kasernendienst ist der Kohlenverbrauch zum Kochen einzuschränken. Zum Kochen ist vorwiegend Laubholz zu verbrauchen; Nadelholz wird nur in kleinen Mengen zum Anfeuern geliefert.
Für die Brennholzbezüge sind nach Möglichkeit für Regimenter oder Bataillone (Abteilungen) Bahntransporte auf eine günstig gelegene Empfangsstation zu organisieren. Die Ladekapazität der Eisenbahnwagen (25 bis 30 Ster) soll weitgehend ausgenützt werden. Der Abtransport ab Endstation erfolgt durch die Truppe. Fassungen mit Truppenfahrzeugen haben in denjenigen Fällen stattzufinden, in denen solche Transporte wirtschaftlicher sind als die Bahntransporte. In diesen Fällen hat die fassende Truppe die Verlademannschaften zu stellen.
Die Bestellungen für Holz sind spätestens zehn Tage vor Dienstbeginn mit denjenigen für Armeeproviant und Fourage dem Oberkriegskommissariat einzureichen. Bei Fassungen ab Lager muss die Zeit der Fassung angegeben werden. Schulen und Kurse auf folgenden Waffenplätzen richten die Bestellungen an die nachgenannten Stellen:

Andermatt	an Kdo. Festungswacht-Kp. 17, Andermatt
Bière, Frauenfeld, Kloten-Bülach, Walenstadt	an zuständige Waffenplatzverwaltung
Thun	an Armee-Vpf.-Mag. 2 Thun

Direkte Fassungen sind ab folgenden Holzlagern möglich:

Altdorf, Andermatt, Boltigen, Bönigen, Bülach, Frauenfeld, Kägiswil, Langnau i. E., Lavey (St-Maurice), Meiringen, Ostermundigen, Reichenbach, Seewen-Schwyz, Thun und Walenstadt.

B e t r i e b s s t o f f e

3. Betriebsstoffkontrolle

Die Betriebsstoffkontrolle gemäss Ziffer 20, Absatz 2 der Weisungen des Oberkriegskommissariates vom 31. Januar 1959 ist mit dem Formular Betriebsstofftageskontrolle, 17.29, zu führen.

Zur Erleichterung der Buchführung wird ein zusätzliches Formular Verbrauchskontrolle der eigenen Motorfahrzeuge, 13.68, abgegeben. Auf diesem Formular kann die tägliche Abgabe von Benzin und Dieseltreibstoff an die einzelnen Motorfahrzeuge eingetragen werden. Das Tagestotal dieses zusätzlichen Formulars 13.68 ist täglich gesamthaft in die Betriebsstofftageskontrolle, Formular 17.29, einzutragen.
Die Betriebsstofftageskontrolle ist gemäss Ziffer 156, Absatz 4 des Verwaltungsreglementes für die Schweizerische Armee während zwei Jahren aufzubewahren.

Unterkunft

4. Zimmerentschädigung für Gefreite und Soldaten mit Spezialdienst

Falls Gefreiten und Soldaten aus dienstlichen Gründen in Einzelfällen gestattet wird, in Zimmern mit Betten zu nächtigen, so kann ihnen der Gegenwert für die nichtbenützte Kantonnementsunterkunft in Geld vergütet werden. Diese Vergütung beträgt 70 Rappen je Nacht, dazu 40 Rappen je Heizungstag. Sie haben ihre Logisgeber in diesem Falle selbst zu entschädigen. Diese Fälle sind in der Buchhaltung zu begründen.

Vorschriften über das Rechnungswesen der Schweizerischen Armee für 1960

Im Jahr 1960 haben die nachstehenden Vorschriften und Weisungen Gültigkeit:

— Verwaltungsreglement für die Schweizerische Armee (VR 58)
— Anhang zum Verwaltungsreglement (Anhang VR 58)
— Administrative Weisungen Nr. 1, gültig ab 1. Januar 1958
— Nachtrag Nr. 1 und Administrative Weisungen Nr. 2, gültig ab 1. Januar 1959
— Administrative Weisungen Nr. 3, gültig ab 1. Januar 1960
— Preisliste OKK, gültig ab 1. Januar 1960
— Richtpreise, gültig für die Selbstsorge ausserhalb der Waffenplätze (werden durch das OKK periodisch veröffentlicht)
— Verzeichnis der Waffenplatzlieferanten (für Dienstleistungen auf Waffenplätzen)
— Weisungen für die Ausbildung und Organisation in Kursen im Truppenverband (WAO, gültig ab 1. Januar 1960)
— Weisungen betreffend Reparatur des Militärschuhwerks, gültig ab 1. Oktober 1958
— Weisungen betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung, gültig ab 1. Januar 1960
— Verzeichnis der Bank- und Poststellen, bei welchen Vorschussmandate eingelöst werden können
— Weisungen betreffend die Truppenverpflegung vom 15. März 1957
— Weisungen über die Versorgung der Truppe mit Betriebsstoffen vom 31. Januar 1959

Preisliste für Truppen, Militärschulen und Kurse

gültig ab 1. Januar 1960

1	Kaffee, geröstet	Pakete zu 1 kg oder Kessel zu 10 kg	per kg Fr. 6.90
2	Kaffee-Zusatz	Cartons zu 10 kg, Pakete zu 1 kg	per kg Fr. 1.10
3	Nescoré und Incarom	Cartons zu 24 Dosen à 400 g	per Dose Fr. 4.75
5	Kakaopulver, gezuckert	Cartons zu 20 kg, Pakete zu 1 kg	per kg Fr. 3.40
6	Schokolademilchpulver	Cartons zu 12 kg, Dosen zu 1 kg	per kg Fr. 3.80
8	Schwarztee	Pakete zu 500 g	per kg Fr. 6.60
9	Lindenblüten	Säcke zu 1 kg	per kg Fr. 5.30
10	Würfelzucker	Cartons zu 20 kg, Pakete zu 1 kg	per kg Fr. —.80
11	Kristallzucker	Säcke zu 10 und 25 kg	per kg Fr. —.80

12	Reis	Säcke zu 10 und 25 kg	per kg Fr. —.75
17	Teigwaren	Cartons und Papiersäcke zu 20 kg	per kg Fr. 1.05
		Einlagen in Papiersäcken zu 10 kg	
18	Haferflocken	Säcke zu 5 kg	per kg Fr. —.60
19	Hafergrütze	Säcke zu 10 kg	per kg Fr. —.75
20	Rollgerste	Säcke zu 10 kg	per kg Fr. —.60
21	Maisgriess	Säcke zu 10 kg	per kg Fr. —.50
22	Mehl, geröstet	Säcke zu 10 kg	per kg Fr. —.70
26	Apfelmus, tafelfertig	Cartons zu 4 Dosen, Dosen zu 5 kg	per kg Fr. —.75
28	Speisefett	Cartons zu 20 kg, Dosen zu 5 kg	per kg Fr. 2.20
29	Speiseöl	Kannen zu 10 kg	per kg Fr. 2.10
32	Zucker-Notportionen	Cartons zu 200 Portionen à 50 g	per Portion Fr. —.10
33	Tee-Notportionen	Cartons zu 200 Portionen à 4/5 g	per Portion Fr. —.10
34	Suppenkonserven	Cartons zu 200 Portionen à 40/50 g	per Portion Fr. —.15
35	Frühstückkonserven	Cartons zu 100 Portionen à ca. 65 g	per Portion Fr. —.35
38	Vollmilchpulver	Cartons zu 24 Dosen à 500 g	per Dose Fr. 2.95
39	konzentrierte Bouillon	Cartons zu 6 kg in Dosen zu 1 kg	per Dose Fr. 5.40
40	weisse Bohnenkonserven	Cartons zu 24 1/1 Dosen	per Dose Fr. —.80
41	Grünerbskonserven	Cartons zu 24 1/1 Dosen	per Dose Fr. 1.05
42	Konfitüre	Cartons zu 4 Dosen à 5,5 kg	per kg Fr. 1.10
43	Tomatenextrakt	Cartons zu 24 1/2 Dosen	per Dose Fr. 1.—
	Tomatenextrakt	Cartons zu 24 1/1 Dosen	per Dose Fr. 1.50
44	Dörrobst, gemischt	Säcke zu 100 Beutel à 88 g	per Beutel Fr. —.30
48	Lebensmittelbeutel	Packungen zu 100 Stück	per Stück Fr. —.10
50	Leberpastete	Cartons zu 100 Dosen à 60 g	per Dose Fr. —.35
51	Caramels Mint	Säcke zu 2 kg	per kg Fr. 3.60
52	Spezialschokolade	Cartons zu 100 Blocks à 50 g	per Block Fr. —.30

Taschennotportion (lieferbar ab 1. März 1960)

300	Packung A	Cartons zu 50 Portionen	per Packung Fr. —.80
301	Packung B	Cartons zu 50 Portionen	per Packung Fr. 1.70
302	Packung C	Cartons zu 50 Portionen	per Packung Fr. 1.15

Für die Taschennotportion hat sich die Truppe in der Buchhaltung wie folgt zu belasten:

	Brot Portionen	Fleisch Portionen	Käse Portionen	Gem. Port. Fr.
Packung A	1/2			—.50
Packung B	1/2	1		—.30
Packung C	1/2		1	—.30

350	Militärbiskuits	Cartons zu 50 Portionen à 200 g	per Portion Fr. —.50
360	Fleischkonserven	Kisten zu 100 Portionen à 150 g	per Portion Fr. 1.10
		Cartons zu 50 Portionen à 120 g	per Portion Fr. 1.10
370	Dosenkäse	Cartons zu 100 Portionen à 70 g	per Portion Fr. —.57

Brennholz zu Koch- und Heizzwecken:

400	Laubbrennholz	in Spälten, 1 m lang	per Ster Fr. 42.—
401	Nadelbrennholz	in Spälten, 1 m lang	per Ster Fr. 35.—

Futtermittel:

700	Hafer	Säcke zu 70 kg	per 100 kg Fr. 31.—
710	Heu	Ballen zu 35—40 kg	* per 100 kg Fr. 18.—
720	Stroh	Ballen zu 35—40 kg	* per 100 kg Fr. 9.—

* Diese Preise sind nicht gültig für Selbstankäufe der Truppe.

Fortsetzung Seite 17

760	Mischfutter für Brieftauben	Säcke zu 25 kg	per 100 kg Fr. 44.—
762	Perle-Zusatzfutter für Brieftauben	Säcke zu 5 kg	per 100 kg Fr. 160.—

Nur für Festungen:

Brot		per kg Fr. —.54
Backmehl	Säcke zu 50 kg	per kg Fr. —.45
Kochsalz	Säcke zu 50 kg	per kg Fr. —.10
Käse in Laiben, Emmentaler und Greyerzer		per kg Fr. 5.50

WAO 1960

In dieser Vorschrift sind verschiedene Neuerungen enthalten, die in der nächsten Nummer des «Der Fourier» besprochen werden.

Schulen und Kurse der Vpf. Trp. im Jahr 1960

Vpf. RS 42

vom 9. Mai bis 3. September in Thun (Magaziner-, Metzger-, Bäcker-, Motf.- und Motrdf.-Rekr.)

Vpf. UOS 42

vom 11. April bis 7. Mai in Thun (Magaziner-, Metzger-, Bäcker- und Motf.-Uof.-Schüler)

Vorkurs und UOS für Küchenchefs

Nr. 1 vom 4. Januar bis 30. Januar in Thun
Nr. 2 vom 1. Februar bis 12. März in Thun
Nr. 3 vom 14. März bis 23. April in Thun
Nr. 4 vom 16. Mai bis 25. Juni in Thun
Nr. 5 vom 8. August bis 17. September in Thun

(Alle fünf Schulen für Gfr. und Sdt. aller Truppengattungen)

Vorkurs Nr. I/1961 vom 31. Oktober bis 12. November 1960 in Thun; Vorkurs zur UOS I/1961 für Küchenchefs

Magazin-Fourierschule

vom 4. Januar bis 6. Februar in Thun (Uof. der Vpf. Trp.)

Fourierschulen

Nr. 1 vom 11. April bis 14. Mai in Bern
Nr. 2 vom 30. Mai bis 2. Juli in Bern
Nr. 3 vom 26. September bis 29. Oktober in Bern
Nr. 4 vom 14. November bis 17. Dezember in Bern

(Alle vier Schulen Uof. aller Truppengattungen)

Spezialkurs der Vpf. Trp.

vom 18. Januar bis 6. Februar in Thun (Spez. WK für Of.-Schüler der Feldpost im Rahmen der Mag.-Fourierschule)

Vpf. OS

vom 8. Februar bis 9. April (Of.-Schüler des Qm.-Dienstes, der Vpf. Trp. und der Feldpost) (Bern / Magglingen / Payerne / Colombier)